

ANLAGE NR. 3.106
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ALTER STOLBERG UND
HEIMKEHLE IM SÜDHARZ“ (EU-CODE: DE 4431-302, LANDESCODE: FFH0100)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Rottleberode und Ufrungen.
- (2) Das Gebiet ist in 3 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 85 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst Laubwald- und Grünlandkomplexe und erstreckt sich von der Landesgrenze zu Thüringen im Westen und östlich von Rottleberode und Ufrungen. Die unmittelbar westlich von Rottleberode gelegene Teilfläche schließt das Naturschutzgebiet Alter Stolberg (Sachsen-Anhalt) und Grasburger Wiesen mit dem Faulen Teich, der Westzunge des Schloßteiches mit den umliegenden Wiesen sowie die Waldflächen um die Graseburg mit ein. Das südlich von Rottleberode gelegene Teilgebiet schließt die im Osten durch die Thyra begrenzten Wald- und Wiesenflächen des Naturschutzgebiets Gipskarstlandschaft Heimkehle mit dem Ravenskop im Norden, mit ein. Das westlich von Ufrungen gelegene Teilgebiet nimmt überwiegend die östlich von der Thyra und Pulvermühle begrenzten Waldflächen des Naturschutzgebiets Gipskarstlandschaft Heimkehle bis zur Schableite ein.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Thyra im Südharz“ (FFH0121); ist deckungsgleich mit den Naturschutzgebieten „Alter Stolberg (Sachsen-Anhalt) und Grasburger Wiesen“ (NSG0135H) und „Gipskarstlandschaft Heimkehle“ (NSG0160H), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ (LSG0032SGH), dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und dem Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ (BR0003LSA) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Entensee“ (FND0006SGH).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0100LSA,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 254.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des durch Verkarstung geprägten Lebensraumkomplexes in der südlichen Harzvorlandschaft mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der vielfältigen, reich strukturierten Waldgesellschaften, der Höhlen mit bedeutender Funktion als Fledermausquartier sowie der teilweise im Gebiet verlaufenden Thyra,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 3180* Turloughs, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3190 Gipskarstseen auf gipshaltigem Untergrund, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen, 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. Erschließung neuer Kletterfelsen sowie Neurouten in bestehenden Kletterfelsen nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,
 3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,
 4. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),

5. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes,
 3. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
 4. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
 5. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.